



Ordnung zur Erhebung von Hochschulabgaben an der Hochschule Niederrhein

Vom 19. Dezember 2011 (Amtl. Bek. HSNR 46/2011)

geändert durch Ordnung vom 17. Dezember 2015 (Amtl. Bek. HSNR 51/2015),
geändert durch Ordnung vom 10. Juli 2018 (Amtl. Bek. HSNR 33/2018),
geändert durch Ordnung vom 9. Oktober 2020 (Amtl. Bek. HSNR 24/2020),
geändert durch Ordnung vom 2. Juli 2021 (Amtl. Bek. HSNR 22/2021) und
geändert durch Ordnung vom 4. Juli 2023 (Amtl. Bek. HSNR 17/2023)

**Ordnung
zur Erhebung von Hochschulabgaben
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 19. Dezember 2011
(Amtl. Bek. HSNR 46/2011)

geändert durch Ordnung vom 17. Dezember 2015 (Amtl. Bek. HSNR 51/2015),
geändert durch Ordnung vom 10. Juli 2018 (Amtl. Bek. HSNR 33/2018),
geändert durch Ordnung vom 9. Oktober 2020 (Amtl. Bek. HSNR 24/2020),
geändert durch Ordnung vom 2. Juli 2021 (Amtl. Bek. HSNR 22/2021) und
geändert durch Ordnung vom 4. Juli 2023 (Amtl. Bek. HSNR 17/2023)

**§ 1
Zweck und Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt die Erhebung von Hochschulabgaben an der Hochschule Niederrhein.
- (2) Diese Ordnung gilt nicht, soweit die Hochschule die Erhebung des Weiterbildungsbeitrages für das Studium eines weiterbildenden Masterstudienganges im Sinne des § 62 Abs. 3 HG in gesonderten Ordnungen regelt.

**§ 2
Hochschulabgaben**

- (1) Die Hochschule erhebt
 1. für das Studium eines weiterbildenden Masterstudienganges im Sinne des § 62 Abs. 3 HG einen Weiterbildungsbeitrag, der vom Präsidium für jedes Weiterbildungsangebot gesondert festgesetzt wird,
 2. für das Studium von Gasthörerinnen und Gasthörern im Sinne des § 52 Abs. 3 HG pro Semester einen allgemeinen Gasthörerbeitrag in Höhe von 125,00 Euro, ausnahmsweise im Wintersemester 2020/21 in Höhe von 70,00 Euro,
 3. für das Studium von Zweithörerinnen und Zweithörern im Sinne des § 52 Abs. 1 HG pro Semester einen Zweithörerbeitrag in Höhe von 100,00 Euro,
 4. anlässlich der Ausfertigung einer Zweitschrift des Studenausweises eine Ausfertigungsgebühr in Höhe von 11,00 Euro,
 5. anlässlich der Ausfertigung einer Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades eine Ausfertigungsgebühr in Höhe von 25,00 Euro,
 6. anlässlich der Ausfertigung einer Zweitschrift des Gasthörerscheins eine Ausfertigungsgebühr in Höhe von 8,00 Euro,
 7. anlässlich der verspätet beantragten Einschreibung eine Verspätungsgebühr in Höhe von 25,00 Euro,
 8. anlässlich der verspätet beantragten Rückmeldung eine Verspätungsgebühr in Höhe von 13,00 Euro,
 9. anlässlich der verspäteten Beitrags- oder Gebührenzahlung eine Verspätungsgebühr in Höhe von 13,00 Euro.
- (2) Die Hochschule kann bedürftigen Gasthörerinnen und Gasthörern auf Antrag Ermäßigung oder Erlass des allgemeinen Gasthörerbeitrags gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 gewähren. Der Beitrag kann insbesondere dann erlassen werden, wenn die Gasthörerschaft im konkreten Fall dem Ziel der Bildungsintegration dient.

(3) Die Hochschule kann bedürftigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf Antrag Ermäßigung oder Erlass des Weiterbildungsbeitrags nach Absatz 1 Nr. 2 bis zur Höhe von 10 vom Hundert durch das jeweilige Weiterbildungsangebot entstandenen Gebührensumme gewähren.

(4) Ein Zweithörerbeitrag gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 wird nicht erhoben, wenn

- a) im Rahmen einer mit einer anderen Hochschule vereinbarten Studiengangkooperation Zweithörerinnen und Zweithörer wechselseitig zugelassen werden und auf die Erhebung des Beitrages beiderseits verzichtet wird oder
- b) Zweithörerinnen und Zweithörer im Rahmen eines kooperativen Promotionsstudiums nach § 67a HG an der Hochschule betreut werden.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit

(1) Es entsteht die Pflicht zur Entrichtung

1. des Weiterbildungsbeitrages, des allgemeinen Gasthörerbeitrags und des Zweithörerbeitrags nach § 1 Abs. 1 bis 3 mit der Stellung des Antrages auf Einschreibung als Weiterbildungstudierende oder Weiterbildungsstudierender oder auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer oder als Zweithörerin oder Zweithörer
2. der Ausfertigungsgebühren gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung,
3. der Verspätungsgebühren gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 bis 9 mit dem Ablauf der Fristen und Zahlungstermine.

(2) Die Hochschulabgaben werden mit der Entstehung der Abgabepflicht fällig.

(3) Bei dem Versagen der Zulassung wird ein etwaig erteilter Abgabenbescheid nach Absatz 1 Nr. 1 gegenstandslos; ein bereits gezahlter Beitrag ist zu erstatten.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an der Hochschule Niederrhein vom 23. Juni 2006 (Amtl. Bek. HN 17/2006), zuletzt geändert durch Ordnung vom 13. Februar 2009 (Amtl. Bek. HN 3/2009), außer Kraft.